



## **Verordnung der Stadt Abenberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 18.02.2019**

Die Stadt Abenberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakatträger in der Öffentlichkeit nur in den von der Stadt Abenberg genehmigten Anschlagtafeln und Standorten angebracht werden. Im Altstadtbereich zwischen den beiden Stadttoren dürfen keine Anschläge erfolgen.
2. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
3. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Abenberg Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Wahlplakate dürfen außerhalb der Anschlagtafeln nicht aufgestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Großflächenplakate. Diese benötigen eine gesonderte Genehmigung durch die Stadt Abenberg.

Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Standorte der Anschlagtafeln sind in der **Anlage 1** aufgelistet.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden. Plakatträger sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3** **Ausnahmen**

1. Die Stadt Abenberg kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
2. Von den Beschränkungen in § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnungen Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern oder/und auf Privatgelände ausgehängt bzw. aufgestellt werden.
3. Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung/  
Veranstaltung einer politischer Gruppierung (z. B. politischer Frühschoppen, Neujahrsempfang) aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
4. Wahlplakate der zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen können bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,

Plakate bei Volksbegehren können von den jeweiligen Antragstellern während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten,

Plakate bei Volksentscheiden können von den jeweiligen Parteien und Wählergruppen 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden.

## § 4 Ausführungsbestimmungen

1. Die Plakatierungsgenehmigung muss 14 Tage vor dem geplanten Plakatierungszeitraum bei der Stadt Abenberg schriftlich angemeldet werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Öffentliche Anschläge dürfen nur auf transportablen Plakatafeln angebracht werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeweiligen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Plakatierung ist unzulässig
  - a) im Altstadtbereich zwischen den beiden Stadttoren,
  - b) außerhalb geschlossenen Ortsteilen bzw. Gemeindeteilen,
  - c) im Bereich von Kirchen,
  - d) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,
  - e) in Waldgebieten,
  - f) an Bäumen und sonstigen Großpflanzen sowie in Grünanlagen,
  - g) an und in öffentlichen Einrichtungen,
  - h) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),
  - i) in Kurven sowie im fünf Meterbereich von Kreuzungen und Einmündungen (Sichtdreiecke).
4. Bei Plakaten muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name, Firma und Anschrift.
5. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Die Stadt Abenberg behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen zu untersagen.
7. Werbeträger und Plakate, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach § 3 Nr. 3 oder Nr. 4 aufgestellt werden, werden durch den Stadtbauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
8. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

## **§ 5 Gebühren**

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- erhebt die Stadt Abenberg folgende Gebühren:

Pro Plakat/Woche	2,50 €
Auslagen	10,00 €

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer wird im Ermessen der Stadt Abenberg festgelegt.

Bei örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Vereinen der KABS-Kommunen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, kann von der Erhebung einer Erlaubnis- und Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 8 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 1 dieser Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. entgegen der in § 4 Nr. 1 dieser Verordnung die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Abenberg, den 19.02.2019

  
Werner Bäumlein  
1. Bürgermeister